

**Bescheinigung über die energetische Bewertung nach
FW 309-1 und FW 309-7 für das Wärmesystem**

Fernwärmennetz Stadt Peine
in 31224 Peine

Betreiber:

Stadtwerke Peine GmbH
Woltorfer Straße 64, 31224 Peine
Amtsgericht Hildesheim HRB 100796

f_P nach § 22 Absatz 2, GEG 2020

(berechnet nach FW 309-1:2021 i.V. mit DIN V 18599-1:2018-09 Anh. A, Abschn. A.4)

0,17

f_P nach § 22 Absatz 3, GEG 2020

(nach Kappung und EE-Bonus)

0,27

$f_{CO_{2}eq}$ nach Anlage 9 Nr. 1c, GEG 2020

0 g CO₂equ / kWh_{th}

$f_{CO_{2}eq}$ nach Gutschrift PV, §23 Abs. 3 GEG

0 g CO₂equ / kWh_{th}

(berechnet nach GEG Anlage 9 Nr. 1c und Nr. 1g)

(keine PV anrechenbar)

Erfüllungsgrad EG nach §44 GEG 2020

1,45

(berechnet nach FW 309-5:2021)

Anteil erneuerbarer Energien i.S. GEG

33%

(berechnet nach FW 309-5:2021)

Anteil erneuerbarer Energien i.S. BEG

33%

(berechnet nach FW 309-5:2021, ohne Biomethan in Nicht-KWK)

Anteil von Öl (fossil) an der Wärmeproduktion

0,1%

Anforderung nach BEG an Wärmennetze: Öl-Anteil (fossil) $\leq 10\%$ ist
(berechnet nach FW 309-5:2021)

erfüllt.

**Die Anforderungen nach §44 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der zum
Ausstellungszeitpunkt dieser Bescheinigung geltenden Fassung werden
von dem begutachteten Wärmesystem vollumfänglich erfüllt.**

Nachrichtlich: Die Anforderungen des EEWärmeG in der am 31.10.2020 geltenden
Fassung werden von dem Wärmesystem vollumfänglich erfüllt.

Nachrichtlich: Die Anforderung bzgl. des Anteils an Heizöl ist nicht Gegenstand des GEG, sondern
nur der zum Ausstellungszeitpunkt dieser Bescheinigung geltenden Förderbedingungen nach BEG.

Nachrichtlich: Die Angabe zum Anteil erneuerbarer Energien ist nicht Gegenstand des GEG.
Sie erfolgt rein informativ, z.B. zum Nachweis bei Förderprogrammen, z.B. BEG u.ä.

Datenbasis: Angaben des Betreibers, bestehend aus Bilanzdaten und Planungsdaten.

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum

29.04.2026

Sie dient als Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach GEG (und ehemals EEWärmeG).
Sie ersetzt die Bescheinigung vom 30.04.2019 und deren Ergänzung vom 08.11.2019.

Bei Änderungen der Anlagenkonfiguration oder des Energieträgermixes im Wärmesystem, die eine
wesentliche Verschlechterung der bescheinigten Kenndaten bewirken, ist unverzüglich auf Basis
aktualisierter Planungsdaten neu zu berechnen und zu bescheinigen.

Hannover, 14.07.2021



Dipl.-Ing. Heinz Ullrich Brosziewski
f_P- & CO₂-Gutachter AGFW-FW609-153